

3. Tätigkeiten im Berichtszeitraum

3.1 Eingaben – Beispielsfälle

3.1.1 Erteilung von Informationen zu Fluglärmgutachten

Die bereits im letzten Tätigkeitsbericht (vergleiche 3. Jahresbericht, Ziffer 3.2) geschilderten Differenzen zwischen dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (SUBVE) und einem Petenten, der Zugang zu Informationen über zwei Untersuchungen aus dem Jahr 2006 hinsichtlich des Fluglärms der auf dem Bremer Flughafen startenden und landenden Flugzeuge begehrt hatte (jeweils hinsichtlich der Auftragserteilung, der Studie selbst sowie der Gesamtkosten), zog sich auch ins jetzige Berichtsjahr hinein.

Nachdem sich der Petent mit der Bitte um Überprüfung an uns gewandt hatte, stellten wir in der Bearbeitung beider Informationszugangsanträge erhebliche Merkwürdigkeiten und sogar massive Verstöße gegen das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) fest. So waren die – im Hinblick auf den Umstand, dass Informationen für den Antragsteller oftmals durch Zeitablauf ihren Wert verlieren – zwingend ausgestalteten gesetzlichen Fristen für die Bescheidung von Anträgen durch SUBVE deutlich missachtet worden. Teile des einen Antrages wurden – selbst, als wir hierauf hingewiesen hatten – längere Zeit nicht behandelt, die bei Betroffenheit geschützter Positionen eines Dritten erforderliche Beteiligung des Dritten nach § 8 des BremIFG wurde nicht, wie erforderlich, unverzüglich eingeleitet und durchgeführt, das Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses eines Dritten, das gegebenenfalls den Informationszugang ausschließt, wurde nicht eingehend überprüft. Hinzu kamen falsche, widersprüchliche oder unvollständige Auskünfte gegenüber dem Petenten: So wurden die Kosten für die Bearbeitung des einen Antrages aufgrund der Anlegung eines falschen Kostentatbestandes in einem Punkt deutlich überhöht angegeben, eine Berichtigung gegenüber dem Petenten erfolgte auch nach unserem Hinweis hierauf und entsprechendem Eingeständnis der verpflichteten Stelle uns gegenüber nicht. In ein und derselben Stellungnahme wurde sich hinsichtlich der beauftragenden Stelle eines der Gutachten widersprochen, hinsichtlich des Kostenanfalls für eines der Gutachten wurde zunächst auf fehlende Kenntnis verwiesen, später mitgeteilt, dass keine Kosten entstanden seien.

Nach einem Gesprächstermin mit den Verantwortlichen bei SUBVE, in dem wir einige Streitpunkte geklärt und auf die Einhaltung der Vorgaben des BremIFG gedrungen hatten, setzten sich im Rahmen eines neuerlichen, dritten Informationszugangsantrags des Petenten zu einem aktuellen Fluglärmgutachten aus dem Jahr 2009 die Schwierigkeiten bedauerlicherweise fort. Wiederum missachtete SUBVE die zwingenden Fristvorgaben des BremIFG.

Nach einem weiteren Gespräch, dieses Mal mit der Leitungsspitze des Hauses, verbesserte sich in der Folge deutlich die Bearbeitung der Anträge. Den Vorgaben des BremIFG wurde nunmehr Rechnung getragen, sodass ein weiteres Tätigwerden unsererseits nicht mehr erforderlich war.

3.1.2 Auskunft zum Umfang des Nachtflugbetriebs

Im Berichtszeitraum wurden wir seitens einer Personenvereinigung um Prüfung gebeten, ob die beim Senator für Wirtschaft und Häfen angesiedelte Luftfahrtbehörde begehrte amtliche Informationen zu bestimmten Flügen außerhalb der Betriebszeiten des Verkehrsflughafens Bremen zurückgehalten und damit ihre Verpflichtungen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) verletzt habe. Zur Aufklärung des Sachverhalts wandten wir uns daraufhin an die Luftfahrtbehörde. Auf unsere Anfrage hin schilderte uns diese im Einzelnen das Verfahren der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach dem Luftverkehrsgesetz. Jeder der fraglichen Flüge war aufgrund einer entsprechenden Ausnahmeerlaubnis in der Form eines mündlichen Verwaltungsakts seitens des jeweils im Bereitschaftsdienst befindlichen Mitarbeiters der Luftfahrtbehörde genehmigt worden. Die fraglichen Flüge waren sodann, wie im Übrigen alle sonstigen Nachtflüge auch, mitsamt des gegebenenfalls gemessenen Lärmwerts und der Begründung für die Notwendigkeit der Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis statistisch erfasst worden. Darüber hinausgehende amtliche Informationen zu den fraglichen Flügen konnten wir bei der Luftfahrtbehörde nicht feststellen. Auch im Übrigen sahen wir keine Verstöße gegen das Bremer Informationsfreiheitsgesetz.

3.2 Beratung / Information der Verwaltung

3.2.1 Erarbeitung einer Handlungsempfehlung für die Bauverwaltung

Da bei den unteren Baubehörden in der Vergangenheit, insbesondere kurz nach dem Inkrafttreten des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes, immer wieder Zweifelsfälle im Hinblick auf den begehrten Zugang zu Bauantragsakten Dritter aufgetreten waren, hatte sich der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa als oberste Baubehörde im Jahr 2008 an uns gewandt und uns um Unterstützung bei der Erstellung einer generellen Handlungsempfehlung zu Fragen des Zugangs zu Bauantragsakten gebeten (vergleiche 3. Jahresbericht, Ziffer 3.1). Die Überprüfung des vorgelegten Entwurfs hier im Hause konnte zu Beginn des Berichtsjahres nach einiger Verzögerung endlich abgeschlossen und der Entwurf an die oberste Baubehörde zurückgeleitet werden.

3.2.2 Beratungstätigkeit für Behörden

Auch in diesem Berichtsjahr war die Beratung der Verwaltungsbehörden ein wichtiger Bestandteil unserer Tätigkeit im Bereich der Informationsfreiheit. Unter anderem wurden wir vonseiten einer senatorischen Dienststelle um eine Stellungnahme in einem Fall gebeten, in dem ein Unternehmen unter Berufung auf das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) Zugang zu einem amtlichen Anerkennungsbescheid eines Marktkonkurrenten begehrte. Andere Beratungswünsche kamen etwa von einem öffentlichen Träger eines Bauprojekts, der unsere Einschätzung hinsichtlich des begehrten Zugangs zu Projekt-Planungsunterlagen erbat, oder von unterschiedlichsten Stellen im Hinblick auf die Veröffentlichungsfähigkeit bestimmter Informationen im zentralen elektronischen Informationsregister.

Auch durch eine zentrale Fortbildungsveranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungs- und Fortbildungszentrum versuchten wir im Berichtsjahr, dem nach wie vor bestehenden Beratungsbedarf im Umgang mit dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz Rechnung zu tragen.

3.3 Layout-Umstellung und Aktualisierung unseres Webauftritts

www.informationsfreiheit-bremen.de

Im Zuge des Erlasses der Bremischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung im September 2005, welche Land und Stadtgemeinden zur barrierefreien Ausgestaltung ihrer Internetauftritte verpflichtet, wurde beschlossen, die anstehenden Überarbeitungen der Webauftritte zugleich dazu zu nutzen, die vielfältigen Designs der Homepages der Ressorts und Dienststellen zu vereinheitlichen und damit einen – zumindest grundsätzlich – einheitlichen Außenauftritt aller bremischen Ressorts und Dienststellen im Internet zu verwirklichen. Nutzerinnen und Nutzern sollten auf einen Blick erkennen können, dass sie sich auf einer offiziellen Seite einer staatlichen bremischen Einrichtung befinden. Auch unsere Dienststelle ist derzeit dabei, den Webauftritt entsprechend umzugestalten. Zugleich werden wir diese Umstellungsarbeiten dazu nutzen, notwendige Aktualisierungen unseres Web-Informationsangebotes vorzunehmen, die leider nicht fortlaufend in dem Maße möglich waren, wie wir uns das selbst wünschen.